

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,  
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Rechte der Opfer von Beziehungsstraftaten stärken**

Opfer von häuslicher Gewalt oder Stalkern haben die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Gewaltschutzanordnung zu erwirken. Kommt es überdies zu einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 4 Gewaltschutzgesetz oder wegen Nachstellung (§ 238 StGB), so ist dies ein Indiz für eine hochgradige weitere Gefährdung des Opfers. Verstöße gegen ein in diesem Zusammenhang verhängtes Näherungsverbot sind jedoch an der Tagesordnung. Insbesondere latent gewaltbereite frühere Partner des Opfers stellen eine besondere Gefahr dar. Opfer von Nachstellung berichten immer wieder, dass sie sich dem Täter schutzlos gegenübersehen. Nach ihrem Eindruck müsse immer erst „etwas passieren“, bevor staatliche Maßnahmen zum Schutz der Opfer ergriffen würden. Die Neufassung des § 238 StGB ist ein richtiger Schritt. Zum effektiven Opferchutz sind jedoch weitergehende Maßnahmen erforderlich.

Beispielsweise in Spanien wurden gute Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung solcher Täter gemacht. Solche Überwachungsmaßnahmen sind in Deutschland bisher nur im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB möglich, also erst nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung oder einer vollstreckten Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (§ 68b Absatz 1 S. 3 Nummer 1 StGB). In Spanien werden strafrechtliche Distanzanordnungen in Echtzeit elektronisch überwacht, sodass jederzeit polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergriffen werden können. Auch im deutschen Strafrecht sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine Verurteilung nach § 4 Gewaltschutzgesetz oder wegen Nachstellung mit der Weisung zu verbinden, die für eine elektronische Überwachung des Täters erforderlichen technischen Mitteln ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist zu erwägen, auch bei gewalttätigen Beziehungstätern, die zu einer Geldstrafe oder zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt werden, eine solche Weisung anzuordnen oder als Maßregel der Besserung und Sicherung zu verhängen, wenn das Gericht die Gefahr als begründet ansieht, dass der Täter erneut gegen das Opfer gewalttätig werden wird.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

eine Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen, um die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Nachstellungs-Tätern und bei Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz zu ermöglichen.